

Geschäftsordnung des Studienakademierates der Staatlichen Studienakademie Dresden der Dualen Hochschule Sachsen

Auf Grund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, gibt sich der Studienakademierat der Staatlichen Studienakademie Dresden der Dualen Hochschule Sachsen nachfolgende Geschäftsordnungsregelungen.

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Studienakademierates der Studienakademie der Dualen Hochschule Sachsen in seiner Eigenschaft als dezentrales Selbstverwaltungsorgan in allen akademischen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung. Ziel ist die Gewährleistung einer strukturierten, effizienten, transparenten, rechts- und verfahrenssicheren sowie vor allem einer interessengerechten Entscheidungsfindung im Einklang mit dem Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) und der Grundordnung der Dualen Hochschule Sachsen. Jede Mitgliedergruppe der Studienakademie muss ihre Sachkunde einbringen und ihre Gruppeninteressen vertreten können.

§ 1 Zusammensetzung des Studienakademierates

- (1) Die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder des Studienakademierates bestimmt sich nach dem SächsHSG und nach der Grundordnung.
- (2) Der Studienakademierat hat 9 stimmberechtigte Mitglieder. Hierzu zählen 8 gewählte Mitglieder sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Staatlichen Studienakademie Dresden.
- (3) Die nachfolgende Anzahl der 8 gewählten Mitglieder repräsentieren folgende Mitgliedergruppen:
 - a) 5 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienakademie,
 - b) 2 Vertreterinnen oder Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik der Studienakademie sowie
 - c) 1 Vertreterin oder Vertreter der Studentinnen und Studenten der Studienakademie.
- (4) Daneben gehören dem Studienakademierat beratende Mitglieder an, die mit Ausnahme des Stimmrechtes, alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes inne haben¹. Hierzu zählen gemäß Grundordnung die Direktorin oder der Direktor, die Prodirektorinnen und Prodirektoren, die Studienleiterinnen oder Studienleiter der Studienakademie, soweit sie nicht Mitglied nach Abs. 3 a) sind.
- (5) Mitglieder des Studienakademierates sind in dieser Eigenschaft nicht an Weisungen gebunden².

¹ Vgl. § 54 Abs. 4 S. 2 SächsHSG.

² Vgl. § 54 Abs. 3 SächsHSG.

§ 2 Aufgaben und Rechte des Studienakademierates

- (1) Aufgaben des Studienakademierates werden vom SächsHSG aufgezeigt, jedoch nicht abschließend festgelegt. Der Studienakademierat entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl oder Abwahl der Direktorin oder des Direktors gemäß § 96b Abs. 3, 6 SächsHSG,
 - b) die Wahl oder Abwahl der Prodirektorinnen oder Prodirektoren gemäß Grundordnung,
 - c) den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beachtung der Rahmenordnungen,
 - d) Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen,
 - e) die Koordinierung der Forschungsvorhaben,
 - f) Vorschläge für Zielvereinbarungen der Studienakademie mit dem Rektorat,
 - g) Stellungnahmen der Studienakademie zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium,
 - h) die Sicherung des Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach der Entwicklungsplanung der Studienakademie,
 - i) Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSG,
 - j) Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplanungen der Studienakademie,
 - k) die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
 - l) die Stellungnahme zur Verwendung der der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel,
 - m) die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen. Daneben entscheidet der Studienakademierat über Berufungsvorschläge.
- (2) Der Studienakademierat entscheidet auf dem Beschlusswege insbesondere über Sachanträge, die zuvor gemäß dieser Geschäftsordnung in den Studienakademierat eingebracht werden.
- (3) Der Studienakademierat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen auf dem Beschlusswege Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Kommissionen bestehen entweder aus Mitgliedern des Studienakademierates oder aus Mitgliedern des Studienakademierates und Externen (Erweiterte Kommissionen). Die Kommissionen können als dauernde oder als ad hoc Kommissionen eingesetzt werden. Über die Zahl, die Art und ihre Zusammensetzung entscheidet der Studienakademierat. In Kommissionen sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Kommissionsaufgaben vertreten sein³. Mitglieder des Studienakademierates können an den Sitzungen aller Kommissionen des Studienakademierates mit Rederecht teilnehmen. Kommissionsmitglieder unterliegen keinen Weisungen. Zu Beauftragten können Mitglieder des Studienakademierates oder Dritte bestellt werden.

§ 3 Einberufung von Sitzungen, Sitzungsart, Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen des Studienakademierates oder seiner Kommissionen werden von der Direktorin oder dem Direktor oder ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin / sein

³ Vgl. § 54 Abs. 3 SächsHSG.

Stellvertreter vorbereitet und einberufen. Im Fall der Wahl oder der Abwahl der Direktorin oder des Direktors kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Studienakademierates die Sitzung des Studienakademierates vorbereiten und einberufen.

- (2) Sitzungen sollen in der Regel als Präsenzsitzung mit persönlicher Teilnahme der Studienakademieratsmitglieder einberufen werden. Der Vorsitzende kann eine Sitzung in begründeten Ausnahmefällen auch ohne physische Anwesenheit von Teilen der Mitglieder (hybrid) oder aller Mitglieder (virtuell) an einem Sitzungsort unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) anberaumen, wenn sichergestellt werden kann, dass alle Mitglieder ununterbrochen teilnehmen können, der persönliche Austausch sowie die spontane Interaktion möglich und Entscheidungen getroffen insbesondere Abstimmungen regelkonform durchführbar sowie der Schutz vor einer unbefugten Teilnahme Dritter und die Sicherstellung der geheimen Abstimmung oder einer etwaigen Vertraulichkeit gewährleistet sind.
- (3) Eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung (Umlaufverfahren) ist in anderen als Berufungsangelegenheiten zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Studienakademierates der Beschlussfassung mit Stimmabgabe in Schrift- oder Textform zustimmen⁴.
- (4) Ordentliche Sitzungen sollen regelmäßig an einem wiederkehrenden Termin stattfinden, um den Studienakademieratsmitgliedern eine langfristige Planungssicherheit insbesondere mit Blick auf bestehende Lehr- und Prüfungsverpflichtungen zu ermöglichen. An Wochenenden oder an gesetzlichen Feiertagen finden keine Sitzungen statt. Innerhalb der sächsischen Schulferien sollen keine ordentlichen Sitzungen stattfinden.
- (5) Bei einer ordentlichen Sitzung müssen zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung gemäß Absatz 1 und dem Tag der ersten Sitzung mindestens 14 Tage liegen (Einberufungsfrist). In dringenden Fällen und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer außerordentlichen Sitzung kann die Einberufungsfrist auf 2 Werktage verkürzt werden. Die Sitzungstermine sind studienakademieöffentlich bekanntzugeben.
- (6) Für die Einberufung genügt die Textform. Der Versand kann elektronisch insbesondere per E-Mail, erfolgen. In der Einberufung muss der Tag, Ort, Uhrzeit, gegebenenfalls die Art und eine unverbindliche Dauer der Sitzung angegeben werden. Eine Sitzung darf nicht das Ende des Tages überschreiten, wenn eine Einberufung nicht auch den Folgetag umfasst.
- (7) Eine Sitzung muss von der Direktorin oder dem Direktor unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Studienakademieratsmitglieder oder allen Studienakademieratsmitgliedern einer Mitgliedergruppe verlangt und ein entsprechender Tagesordnungsvorschlag unterbreitet wird. Ein besonderer Einberufungsgrund muss nicht gegeben sein. Weigert sich die Direktorin oder der Direktor pflichtwidrig, den Studienakademierat zu einer Sitzung unter Berücksichtigung des unterbreiteten Tagesordnungsvorschlages einzuberufen, oder kommt der Einberufung nicht unverzüglich nach, so kann der Studienakademierat durch die vorgenannten Personengruppen, die zur Einberufung aufgefordert haben, selbst einberufen werden. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.

⁴ Vgl. § 55 Abs. 1 S.

- (8) Mit der Einladung muss ein Vorschlag zur Tagesordnung bekanntgegeben werden. Tagesordnungspunkte müssen ihrem wesentlichen Inhalt nach grundsätzlich klar umrissen sein. Unterlagen über die zu beratenden Entscheidungsgegenstände, insbesondere Beschlussantragsentwürfe, wie auch Protokollentwürfe sind beizufügen. Zudem sind Angaben zur studienakademieöffentlichen und nichtöffentlichen Aufteilung der Tagesordnung zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu stellen und unverzüglich bekanntzumachen.

Mit Beginn der Sitzung können lediglich Präzisierungen der bestehenden Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das betrifft insbesondere die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten oder die Strukturierung von Tagesordnungspunkten in Unterpunkte.

- (9) Der Direktorin oder dem Direktor von mindestens einem Drittel der Studienakademieratsmitglieder oder aller Studienakademieratsmitgliedern einer Mitgliedergruppe vorgeschlagene Entscheidungsgegenstände sind bei der Erstellung des Tagesordnungsvorschlages für die nächste Sitzung zu berücksichtigen. Ein besonderer Berücksichtigungsgrund muss nicht gegeben sein. Weigert sich die Direktorin oder der Direktor pflichtwidrig, einen Entscheidungsgegenstand in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen, so kann der Studienakademierat durch die vorgenannten Personengruppen selbst mit einem eigenen Tagesordnungsvorschlag einberufen werden. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.
- (10) Sitzungen zum bloßen Informationsaustausch ohne Beschlussfassung können ohne Berücksichtigung der in §3 genannten Fristen anberaumt werden, wenn es die Lage erfordert.
- (11) Die Tagesordnung wird jeweils separat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor der Abwicklung der Tagesordnung beschlossen. Nicht abgearbeitete Punkte der Tagesordnung sind in der darauffolgenden Sitzung vorrangig zu behandeln.
- (12) Bei Fristen und Terminen, die von der Sitzung zurückgerechnet werden, ist der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen.

§ 4 Sitzungsleitung, Sachanträge, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Sitzungen des Studienakademierates werden von der Direktorin oder dem Direktor oder ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender geleitet, soweit nicht die Wahl oder die Abwahl der Direktorin oder des Direktors Sitzungsgegenstand ist. Der Studienakademierat kann ein Mitglied zum Sitzungsleiter bestimmen, wenn die Wahl oder die Abwahl der Direktorin oder des Direktors Sitzungsgegenstand ist oder die Direktorin oder der Direktor oder ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter zur anberaumten Sitzung nicht erscheint.
- (2) Die Sitzungsleitung umfasst insbesondere das Eröffnen und Schließen der Sitzung, den Tagesordnungsvorschlag, die Versammlungsleitung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Rede- und Hausrecht. Die oder der Vorsitzende hat für die Protokollierung der Sitzung zu sorgen und kann hierfür eine Person aus der Verwaltung bestimmen.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor oder ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter kann sich in einer Sitzung von einem

Studienakademieratsmitglied unterstützen lassen (z. B. zur Erfassung der Wortmeldungen oder für das Führen der Anwesenheitsliste) insbesondere an dieses die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte wie auch die Beschlussfeststellung delegieren.

- (4) Ein Tagesordnungspunkt ist in der Regel abzuhandeln, indem nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes über vorliegende Sachanträge berichtet und eine entsprechende Sachdiskussion eröffnet wird, die eine Aussprache, die Kritiker und Befürworter eines Antrages gleichberechtigt zu Wort kommen lassen, ermöglicht. Sodann sind Änderungsanträge entgegenzunehmen, soweit diese den diskutierten Tagesordnungspunkt betreffen. Nach dem Schluss der Sachdiskussion wird in der Regel die Abstimmung unter Bekanntgabe der Antragslage und der Feststellung einer etwaigen Antragsreihenfolge eröffnet und formale Abstimmungsbesonderheiten (z. B. Mehrheiten, Abstimmungsmodus) bekanntgegeben. Nach der Abstimmung bzw. einer möglichen Stimmauszählung bei einer geheimen Abstimmung, wird das Abstimmungsergebnis bekanntgegeben.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können von stimmberechtigten Studienakademieratsmitgliedern jederzeit mündlich gestellt werden und sind vor allen Wortmeldungen und Sachanträgen zu behandeln. Der Antrag wird durch das Heben beider Arme angezeigt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht mittels Gegenrede widersprochen wird. Antrag und Gegenrede müssen nicht begründet werden. Bei einer erhobenen Gegenrede ist nach Anhörung von je einem stimmberechtigten Mitglied für und gegen den Antrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge gestellt, werden diese in der Reihenfolge der Anzeige vollständig einzeln bearbeitet.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - b) der Antrag auf Vertagung der Sitzung,
 - c) der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - d) der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten,
 - e) der Antrag auf Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten,
 - f) der Antrag auf Überweisung an eine Kommission,
 - g) der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - h) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - i) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - j) der Antrag auf geheime Abstimmung,
 - k) der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 - l) der Antrag auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Studienakademierat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.⁵ Die Art und Weise der Anwesenheit richtet sich nach dem Sitzungstypus gemäß § 3 Abs. 2.⁶ Die Beschlussfähigkeit einschließlich Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Anwesenheit sind nach Eröffnung oder Unterbrechung der Sitzung oder auf Antrag festzustellen und zu protokollieren.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Sitzung mit den noch nicht abgearbeiteten Tagesordnungspunkten der geplanten oder beschlossenen Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung der neuen Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einberufungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine angemessene Frist, mindestens jedoch 4 Werktage.

§ 6 Abstimmungen, Beschlussfassung, Teilnahmeausschluss

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Studienakademierates hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig⁷.
- (2) Stimmabgaben für mögliche Voten erfolgen offen durch Heben des Armes, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. In Personalangelegenheiten darf nicht offen abgestimmt werden.
- (3) Bei der Auszählung sind die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die jeweils möglichen Voten (Ja, Nein, Enthaltung) entfallenden Stimmen zu zählen und zu protokollieren.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht mitgezählt⁸, d. h. wie ungültige Stimmen behandelt.
- (5) Die Abwahl der Direktorin oder des Direktors bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder⁹. Hierbei dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienakademie, die nicht dem Studienakademierat angehören, stimmberechtigt mitwirken¹⁰. Damit ist auch ein Antrags- und Rederecht verbunden. Die Abwahl der Prodirektorinnen oder

⁵ Vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 SächsHSG.

⁶ § 55 Abs. 1 S. 2 SächsHSG stellt die Anwesenheit in physischer Präsenz der virtuellen Anwesenheit gleich unabhängig vom Sitzungstypus. Mit Blick auf die bei einer hybriden oder virtuellen Sitzung einzuhaltenden Besonderheiten insbesondere betreffend Nachweis fortgesetzter Anwesenheit, Ausschluss der Teilnahme Dritte, Nichtöffentlichkeit, ist hier zu empfehlen, dass sich die Anwesenheit stets nach der Art der Sitzung richtet.

⁷ Vgl. § 55 Abs. 2 S. 2 SächsHSG.

⁸ Höchststrichterliche Rechtsprechung.

⁹ Vgl. § 96b Abs. 6 SächsHSG.

¹⁰ Vgl. 96b Abs. 6 SächsHSG.

Prorektoren bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Direktorin oder der Direktor dies beantragt¹¹.

- (6) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten studentischen Vertreterinnen und Vertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen,
 - b) die Abfolge von Modulen in Studienabläufen,
 - c) die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen,
 - d) die Einordnung von praktischen Studienzeiten in Studiengängen und Studienrichtungen,
 - e) weitere Regelungen in Studien- oder Prüfungsordnungen, soweit sie überwiegend Fragen der Studienorganisation betreffen.
- (7) Beschlüsse des Studienakademierates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit aller Stimmen der dem Studienakademierat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Bei Beschlüssen des Studienakademierates über Berufungsvorschläge dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Studienakademie, die nicht dem Studienakademierat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Damit ist auch ein Antrags- und Rederecht verbunden. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Tag, Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mindestens in Textform mitzuteilen¹². In Angelegenheiten der Lehre und Forschung sind auch die dem Studienakademierat angehörenden weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt¹³.
- (8) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Direktorin oder der Direktor oder ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter, ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Studienakademieratsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt bei einer Beschlussfassung in einem Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist mit dem Sitzungsprotokoll zu studienakademieweit zu veröffentlichen.
- (9) Studienakademieratsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht teil. Sie dürfen vorher dazu eine Erklärung abgeben. Im Übrigen gelten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (10) Beschlussfassungen, insbesondere die Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen (Umlaufbeschluss), erfolgen mindestens in Textform. Bei einer Sitzung in Präsenz kann eine Stimmabgabe auch durch nicht anwesende Mitglieder etwa per E-Mail oder fernmündlich erfolgen.

¹¹ Vgl. § 26 Abs. 2 GO.

¹² Vgl. § 96d Abs. 2 SächsHSG.

¹³ Vgl. § 8 Abs. 5 GO.

- (11) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, „Sonstiges“ o. ä. können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

§ 7 Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokollentwurf, gegebenenfalls getrennt nach studienakademieöffentlichem und nichtöffentlichem Teil, angefertigt, der das Folgende enthalten muss: Datum und Ort der Sitzung, Namen der Anwesenden, gefasste Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse.
- (2) Die Protokollentwürfe werden den Studienakademieratsmitgliedern spätestens mit der Einberufung zur nächsten Sitzung, 12 Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstermin, zur Verfügung gestellt.
- (3) Einsprüche sind schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung einzureichen. Sie werden zu Beginn der Sitzung beraten und ggf. der Protokollentwurf geändert. Liegen keine Einsprüche vor, ist mit einer diesbezüglichen Feststellung das Protokoll bestätigt (stillschweigende Genehmigung).
- (4) Die Protokollentwürfe und die bestätigten Protokolle des studienakademieöffentlichen Teils der Studienakademieratssitzungen werden studienakademieintern auf einer dementsprechend zugänglichen Stelle veröffentlicht. Zudem sind bestätigte Protokolle studienakademieöffentlich zu archivieren.

§ 8 Öffentlichkeit, Vertraulichkeit

- (1) Sitzungen des Studienakademierates sind gemäß SächsHSG grundsätzlich studienakademieöffentlich. Von der Studienakademieöffentlichkeit sind sowohl Mitglieder wie auch Angehörige der Studienakademie umfasst, die als Zuhörer bei studienakademieöffentlichen Sitzungen anwesend sein dürfen.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten. Prüfungsangelegenheiten sind nur solche, die einen individuellen Bezug zu einem oder mehreren Prüflingen aufweisen. Die Entscheidung, ob eine Personal- oder Prüfungsangelegenheit vorliegt, obliegt allein der Sitzungsleitung.
- (3) Die Sitzungen des Studienakademierates werden in einen studienakademieöffentlichen Teil, mit dem eine Studienakademieratssitzung beginnt, und in einen nichtöffentlichen Teil untergliedert.
- (4) Auf Antrag kann der Studienakademierat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten oder der Sitzung zur Gänze beschließen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse Einzelner geboten ist und es der Beratungsgegenstand die Nichtöffentlichkeit unter Abwägung mit den Interessen auf Sitzungsöffentlichkeit erfordert. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Studienakademieratsmitglieder und im besonderen Einzelfall auch Nichtmitglieder, wenn deren schützenswerte Interessen von einem Entscheidungsgegenstand unmittelbar betroffen sind. Die Entscheidung über den Öffentlichkeitsausschluss erfolgt durch geheime Wahl.

- (5) Alle Beteiligten sind gemäß § 57 Abs. 3 SächsHSG zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen bzw. Sitzungsteile verpflichtet und haben insbesondere bei einer Sitzungsteilnahme per Videokonferenz sicherzustellen, dass die Sitzung nicht durch unbefugte Dritte verfolgt wird oder werden kann.
- (6) Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen sind nicht zulässig.

§ 9 Teilnahme von Gästen oder sachkundigen Personen

- (1) Der Studienakademierat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen. Gäste haben keine mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere kein Stimmrecht und dürfen nur nach Erteilung des Wortes durch die Sitzungsleitung sprechen.
- (2) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, dürfen Gäste nicht teilnehmen.
- (3) In allen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist vor der Beschlussfassung im Studienakademierat dem Personalrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann zu Sitzungen sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studienakademierates über eine Zulassung. Die Sätze 1 und 2 gelten für nichtöffentliche Sitzungen bzw. für nichtöffentliche Teile von Sitzungen entsprechend, wenn die oder der Hinzugezogene oder Zugelassene von Amts oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des Studienakademierates bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Studienakademierat in Kraft.

Dresden, den 11.02.2025



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel

Vorsitzender